

Hinweise zum neuen Verfahren für den Kirchensteuerabzug ab 01.01.2015

Sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, ändert sich ab dem 01.01.2015 das Verfahren für den Kirchensteuerabzug.

Bei einer bestehenden Kirchensteuerpflicht sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, bei Dividenden- und Zinszahlungen zusätzlich zum Kapitalertragsteuerabzug auch den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Bisher geschah dies nur, wenn Sie uns einen entsprechenden Auftrag erteilt haben.

Sofern aufgrund eines Freistellungsauftrages bzw. einer Nichtveranlagungsbescheinigung kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, wird selbstverständlich auch kein Kirchensteuerabzug vorgenommen.

Die zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs notwendigen Daten, insbesondere auch Ihre Steueridentifikationsnummer, werden uns vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Daten unserer Mitglieder und Sparer einmal im Jahr (immer im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10.) beim BZSt abzurufen und im Folgejahr einem eventuellen Kirchensteuerabzug zugrunde zu legen.

Sie können der Herausgabe Ihrer Kirchensteuerdaten durch das BZSt widersprechen. Hierfür müssen Sie gegenüber dem BZSt einen sogenannten Sperrvermerk erteilen. Ein Widerspruch muss spätestens am 30. Juni eines Jahres gegenüber dem BZSt erteilt werden. Der Widerspruch gilt ab dem Folgejahr und ist dann unbefristet gültig. Für die Erteilung des Sperrvermerks ist ein vorgegebenes Formular zu verwenden. Den Vordruck finden Sie auf der Homepage der Bundesfinanzverwaltung: www.formulare-bfinv.de. Haben Sie einen Sperrvermerk erteilt, sind Sie allerdings verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben, um zur Kirchensteuer veranlagt werden zu können.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an die Berater im Kundencentrum Sparen unter der Telefonnummer 040 / 38 90 10 – 222.

Altonaer Spar- und Bauverein eG